

Geschäftsstelle

Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Arbeitsgruppe 3
Entscheidungskriterien sowie Kriterien
für Fehlerkorrekturen

Prozesse im Standortsuchverfahren

Schreiben vom 15. Dezember 2015 an die AG 3 zur 15. Sitzung
Verfasser: Min Stefan Wenzel, Niedersächsisches Umweltministerium,
Hannover

<p>Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe K-Drs. /AG3-67</p>

Sehr geehrte Vorsitzende der AG3

In der kommenden 15. Sitzung am 17.12.2015 will die AG-3 unter TOP 3 die Prozesse der Phase 1 im Standortsuchverfahren detailliert besprechen. Aus unserer Sicht ist es notwendig, dass die AG-3 ein gemeinsames Verständnis zu den folgenden vier Punkten entwickelt und diese auch per Beschluss vereinbart:

1. Einigkeit in Bezug auf die Schritte der einzelnen Phasen. Nach unserem Verständnis sind vier Schritte zu unterscheiden, die sich aus den nachfolgend genannten, gesetzlich festgelegten Zielen ableiten:

a. Ermittlung von Ausschlussgebieten und Gebieten, die Mindestanforderungen nicht erfüllen (Negativkartierung)

b. Ermittlung in Betracht kommender Standortregionen mit besonders günstigen geologischen Eigenschaften (Positivkartierung)

c. Auswahl von Standorten für die übertägige Erkundung

d. Beschluss eines Bundesgesetzes über den Ausschluss ungünstiger Gebiete und die übertägig zu erkundenden Standorte

2. Welche Entscheidungsgrundlagen sind in welchem Schritt anzuwenden, bzw. der Entscheidung zu Grunde zu legen (hier insbesondere die Kriterien). Das Gesetz sieht bisher eine Zuordnung der Entscheidungsgrundlagen zu den einzelnen Phasen nicht konsequent vor. Insbesondere in Bezug auf die Punkte b. bis g. muss entschieden werden, ob genau diese Kriterien sinnvoll sind und/oder ob diese Kriterien modifiziert werden müssen, und/oder ob weitere, hier nicht genannte Kriterien zur Anwendung kommen sollten (z. B. aus dem Bereich der Sozialwissenschaften). Nach unserem Verständnis sind nach §4 (2) 2. nachfolgend genannte Entscheidungsgrundlagen zu berücksichtigen; auf möglicherweise im Satzbau des Gesetzestextes angelegte Missverständnisse in Bezug auf die Buchstaben b. bis d. wird hingewiesen:

a. Allgemeine Sicherheitsanforderungen an die Lagerung

b. Geowissenschaftliche Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen im Hinblick auf die Eignung geologischer Formationen für die Endlagerung

c. Wasserwirtschaftliche Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen im Hinblick auf die Eignung geologischer Formationen für die Endlagerung

d. Raumplanerische Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen im Hinblick auf die Eignung geologischer Formationen für die Endlagerung

e. Ausschlusskriterien für die möglichen Wirtsgesteine Salz, Ton und Kristallin

f. Auswahlkriterien für die möglichen Wirtsgesteine Salz, Ton und Kristallin

g. Wirtsgesteinsunabhängige Abwägungskriterien

h. Methodik für die durchzuführenden vorläufigen Sicherheitsanalysen

3. Bitte an AG-2 eventuelle Änderungsbedarfe zum StandAG in Formulierungsvorschläge zum StandAG umzusetzen und in ihren Berichtsteil mit aufzunehmen.

4. Bitte an AG-1 das gemeinsame Verständnis zum Phasenmodell (siehe Ziffer 1) und der Zuordnung der Kriterien (siehe Ziffer 2) in den Konzepten und Beschlüssen der AG-1 zur Öffentlichkeitsbeteiligung zu berücksichtigen

Auf der Grundlage des Standortauswahlgesetzes und der praktischen Vorstellung eines episodenhaft voranschreitenden Suchverfahrens habe ich eine Unterteilung des Verfahrens in drei Hauptphasen vorgenommen. Demselben Gedankengang folgend, können die einzelnen Phasen jeweils in vier Schritte unterteilt werden. Dabei baut der nachfolgende jeweils auf dem vorangegangenen Schritt auf.

In diesem Prozess habe ich drei „Arbeitshilfen“ erstellt, die als Anhang beilegen. Im Einzelnen sind dies:

(A) Tabellarische Darstellung der Phasen I bis III; hier ist der Versuch unternommen worden, die Phasen I bis III, sowie die vier Schritte der jeweiligen Phase nach den Themen:

- * Ziel,
- * Ausgangslage,
- * Vorgehen – Praktische Umsetzung,
- * Öffentlichkeitsbeteiligung,
- * Beteiligung Betroffener und
- * Ergebnis

zu sortieren.

(B) Textliche Auflistung des Klärungs- und Änderungsbedarfs; Die Analyse des im StandAG geregelten Standortauswahlverfahrens ergibt mehrfachen Klärungs- und Änderungsbedarf, der unserer Meinung nach in den Arbeitsgruppen 1 bis 3, ggf. in Abstimmung, zur Diskussion und Entscheidung zu stellen ist.

(C) PowerPoint Präsentation zur Illustration des Auswahlverfahrens, insbesondere zur Veranschaulichung dazu, was wann auf welcher Grundlage zu tun ist und zu welchem Ergebnis dies führt.

Ich bitte Sie dieses Schreiben samt Anhängen den Mitgliedern der AG-3 der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichem Gruss

Stefan Wenzel

Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Archivstr. 2
30169 Hannover

Die Suche nach einem Endlagerstandort

gemäß Standortauswahlgesetz

Das Phasenmodell

Phase I



© Reader's Digest

Hinweis:

Alle markierten Gebiete in dieser Folienpräsentation sind beispielhaft ausgewählt und dienen lediglich zur Veranschaulichung!

Ausgangslage:

Weißer
Deutschlandkarte

Phasenmodell für das
Standortsuchverfahren

Phase I

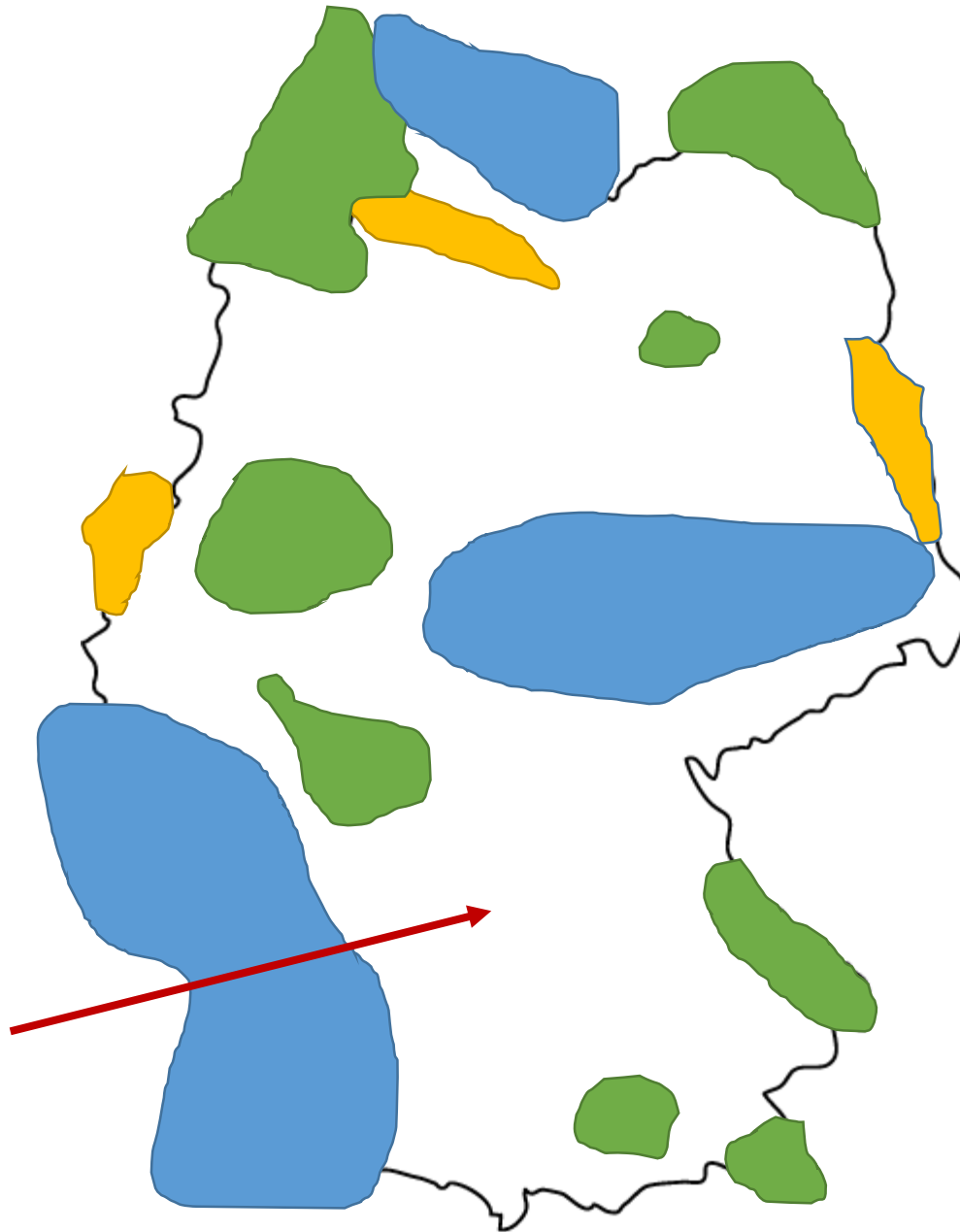
Ziel:

Ermittlung von
Ausschlussgebieten
(Negativkartierung)



Ergebnis (1):

Weißer Deutschlandkarte
ohne Ausschlussgebiete



Phasenmodell für das
Standortsuchverfahren

Phase I

Schritt 1a (1)

Vorgehen, praktische Umsetzung

Ermittlung ungünstiger
Gebiete mittels
geowissenschaftlicher,
wasserwirtschaftlicher und
raumplanerischer
Ausschlusskriterien
(§ 13 Abs. 1 Satz 2 StandAG)

„Negativkartierung (1)“

Phasenmodell für das Standortsuchverfahren

Phase I

Schritt 1a (2)

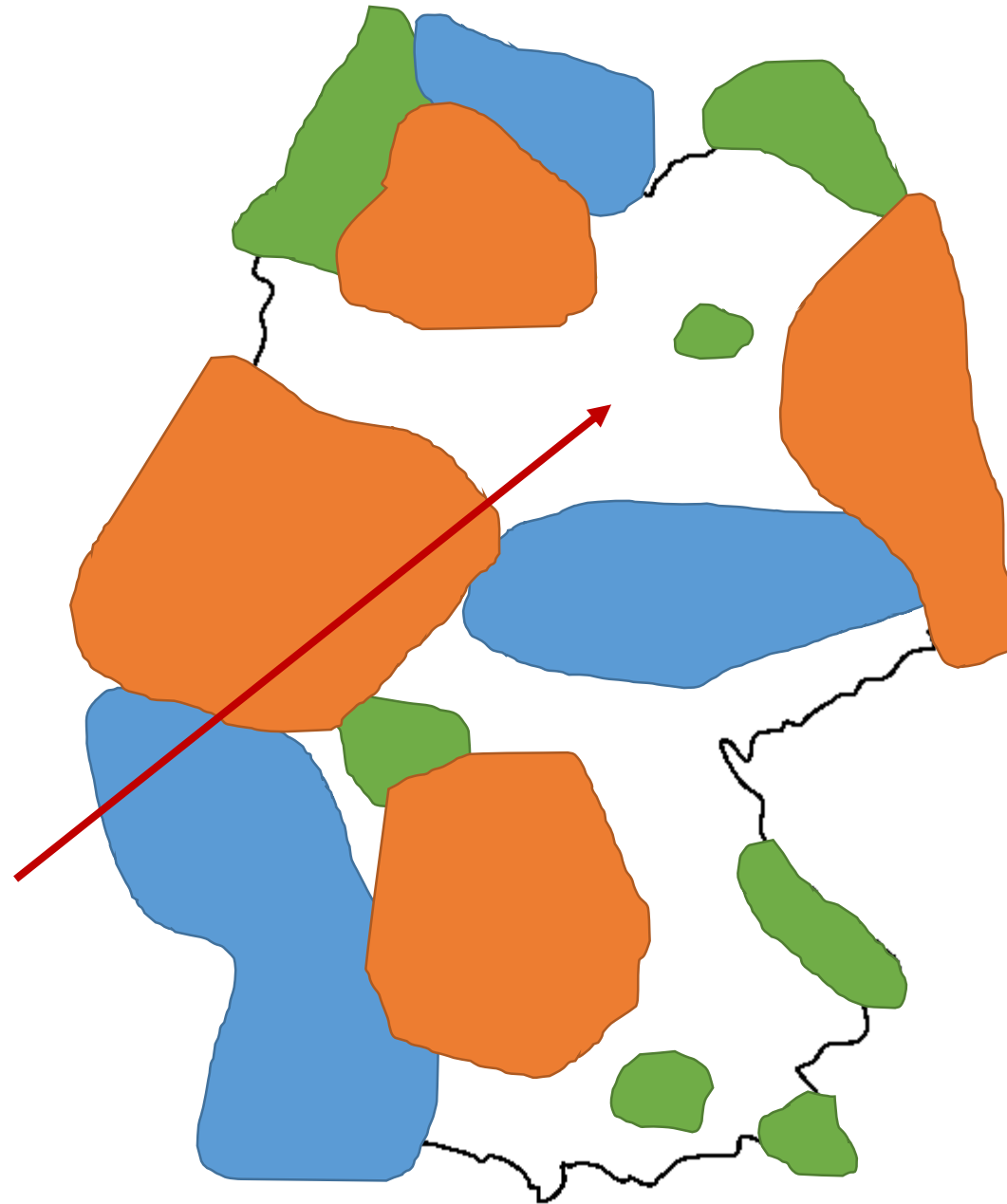
Vorgehen, praktische Umsetzung:

Ermittlung von Gebieten, die
die Mindestanforderungen
nicht erfüllen
(§ 13 Abs. 1 Satz 2 StandAG)

„Negativkartierung (2)“

Ergebnis (2):

Deutschland ohne
Ausschlussgebiete
und ohne Gebiete,
die die
Mindestanforderungen
nicht erfüllen

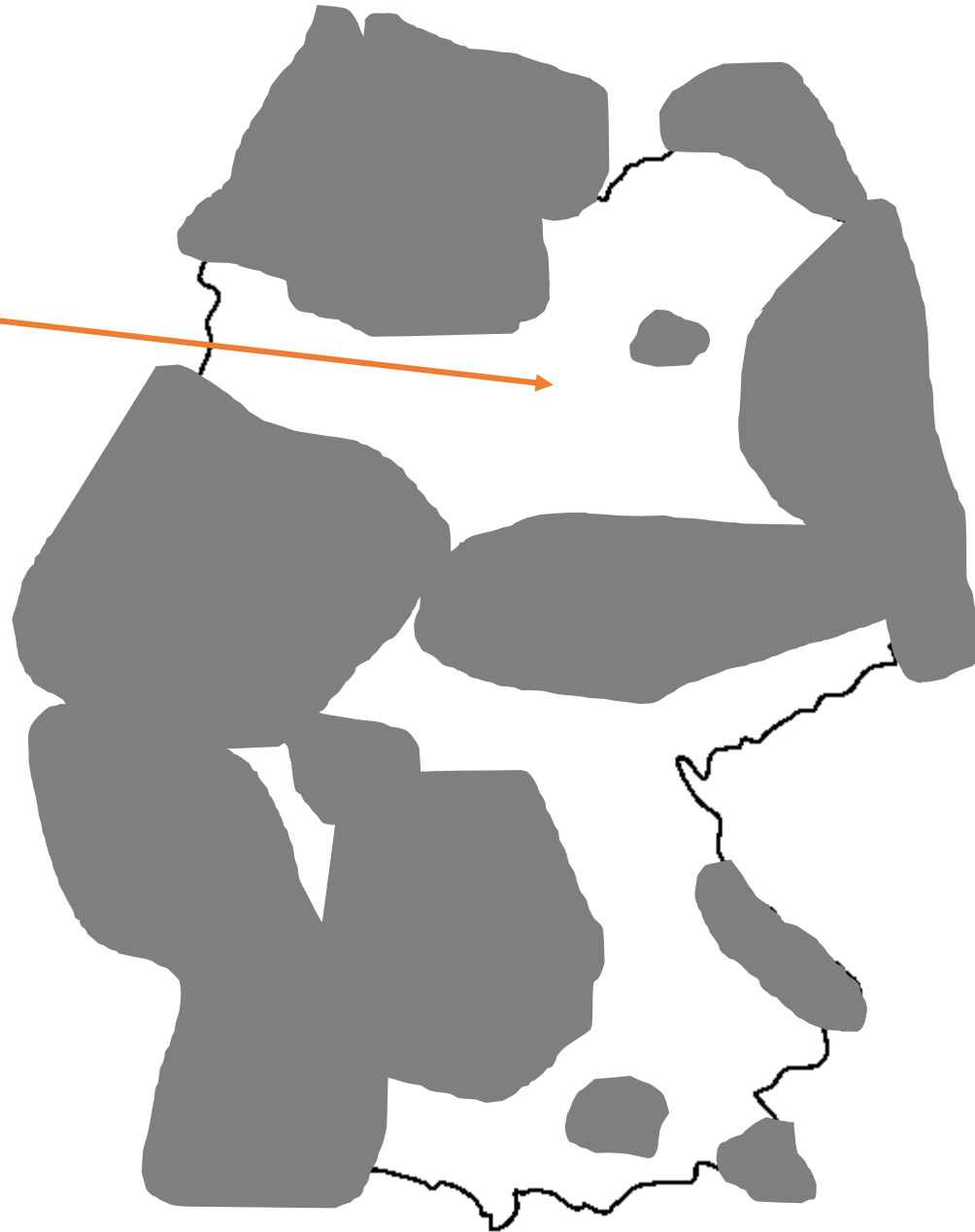


Phasenmodell für das Standortsuchverfahren

Phase I

Ausgangslage:

Deutschland ohne
Ausschlussgebiete
und ohne Gebiete,
die die
Mindestanforderungen
nicht erfüllen



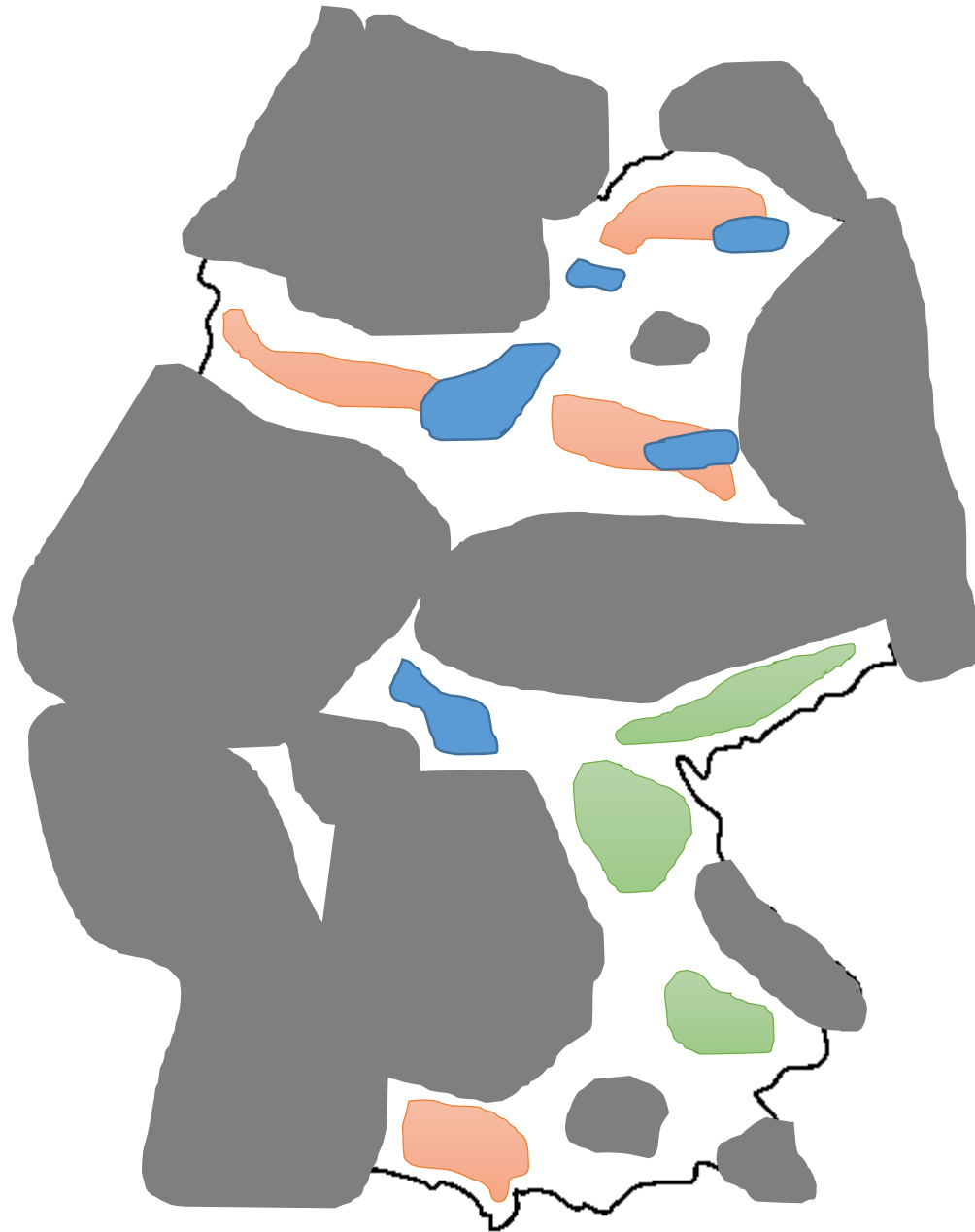
Ziel:

Ermittlung in Betracht
kommender
Standortregionen

Ergebnis:

In Betracht kommende Standortregionen mit besonders günstigen geologischen Eigenschaften

-  Wirtsgestein A
-  Wirtsgestein B
-  Wirtsgestein C



Phasenmodell für das Standortsuchverfahren

Phase I

Schritt 1b

Vorgehen, praktische Umsetzung:
Anwendung der nach § 4 Abs. 5 durch Bundesgesetz festgelegten Anforderungen und Kriterien (Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen, Abwägungskriterien), insbesondere der Sicherheitsanforderungen, sowie unter Berücksichtigung sonstiger öffentlicher Belange (§ 13 Abs. 1 Satz 1 StandAG)

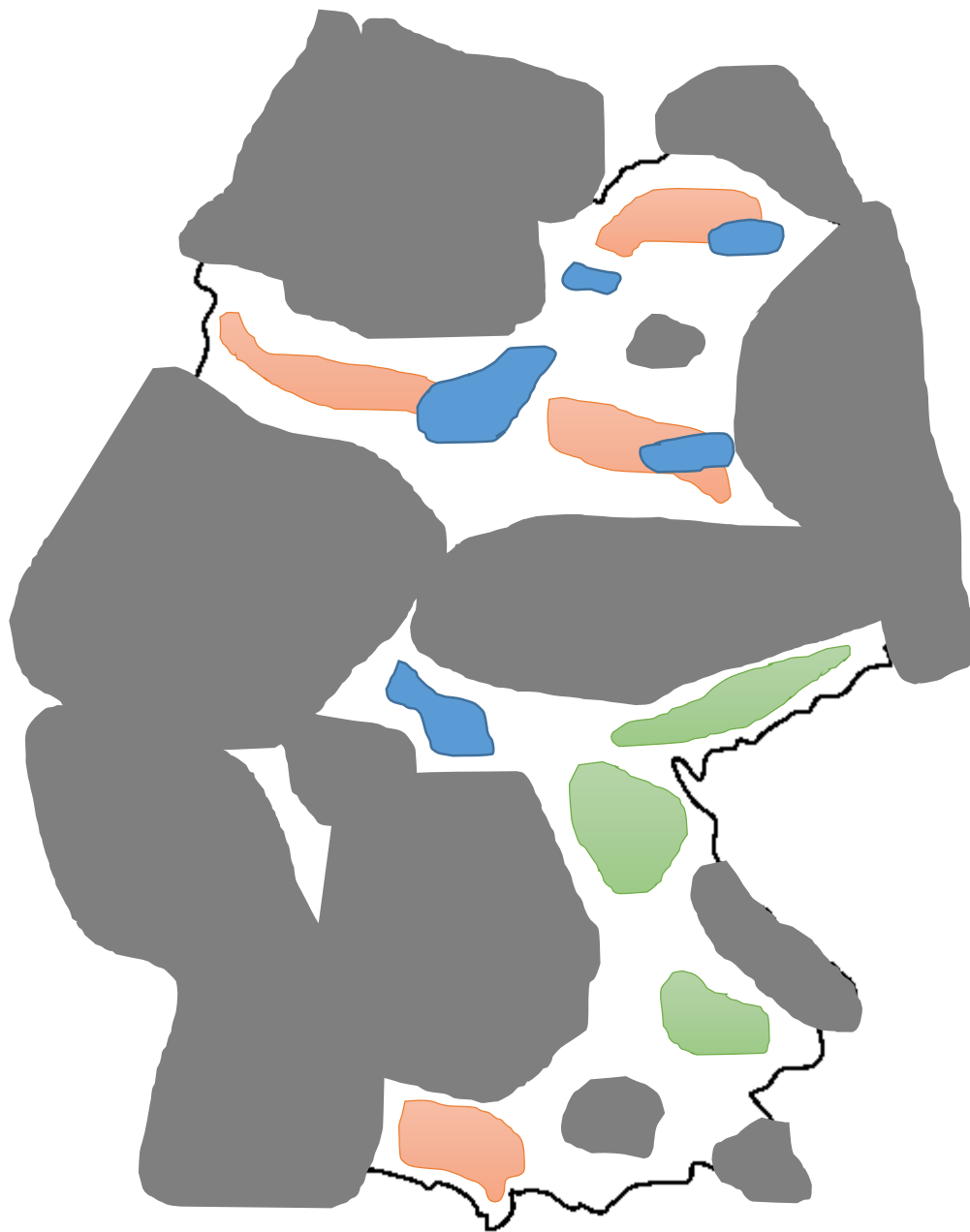
„Positivkartierung durch Abwägung“

Ausgangslage:

In Betracht kommende Standortregionen mit besonders günstigen geologischen Eigenschaften

Ziel:

Auswahl von Standorten für die übertägige Erkundung



Phasenmodell für das Standortsuchverfahren

Phase I

Schritt 1c

Vorgehen, praktische Umsetzung:

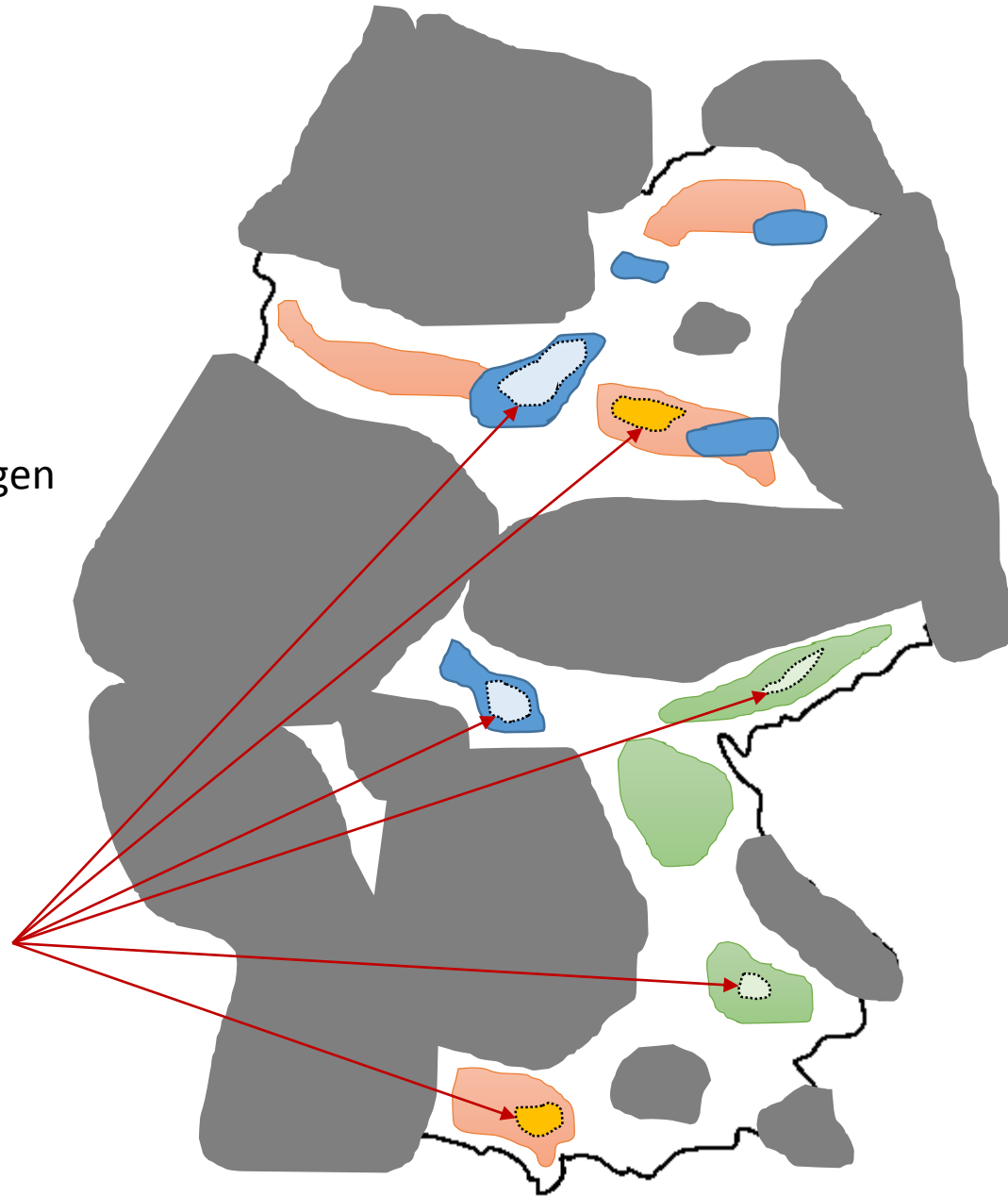
Durchführung repräsentativer vorläufiger Sicherheitsuntersuchungen gemäß den nach § 4 Abs. 5 festgelegten gesetzlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 2 StandAG)

Ausgangslage:

In Betracht kommende Standortregionen mit durchgeführten repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen

Ergebnis:

Vorschlag des Vorhabenträgers für in Betracht kommende Standortregionen und eine auf dieser Grundlage getroffene Auswahl von Standorten für die übertägige Erkundung



Phasenmodell für das Standortsuchverfahren

Phase I

Schritt 1c

Vorgehen, praktische Umsetzung:

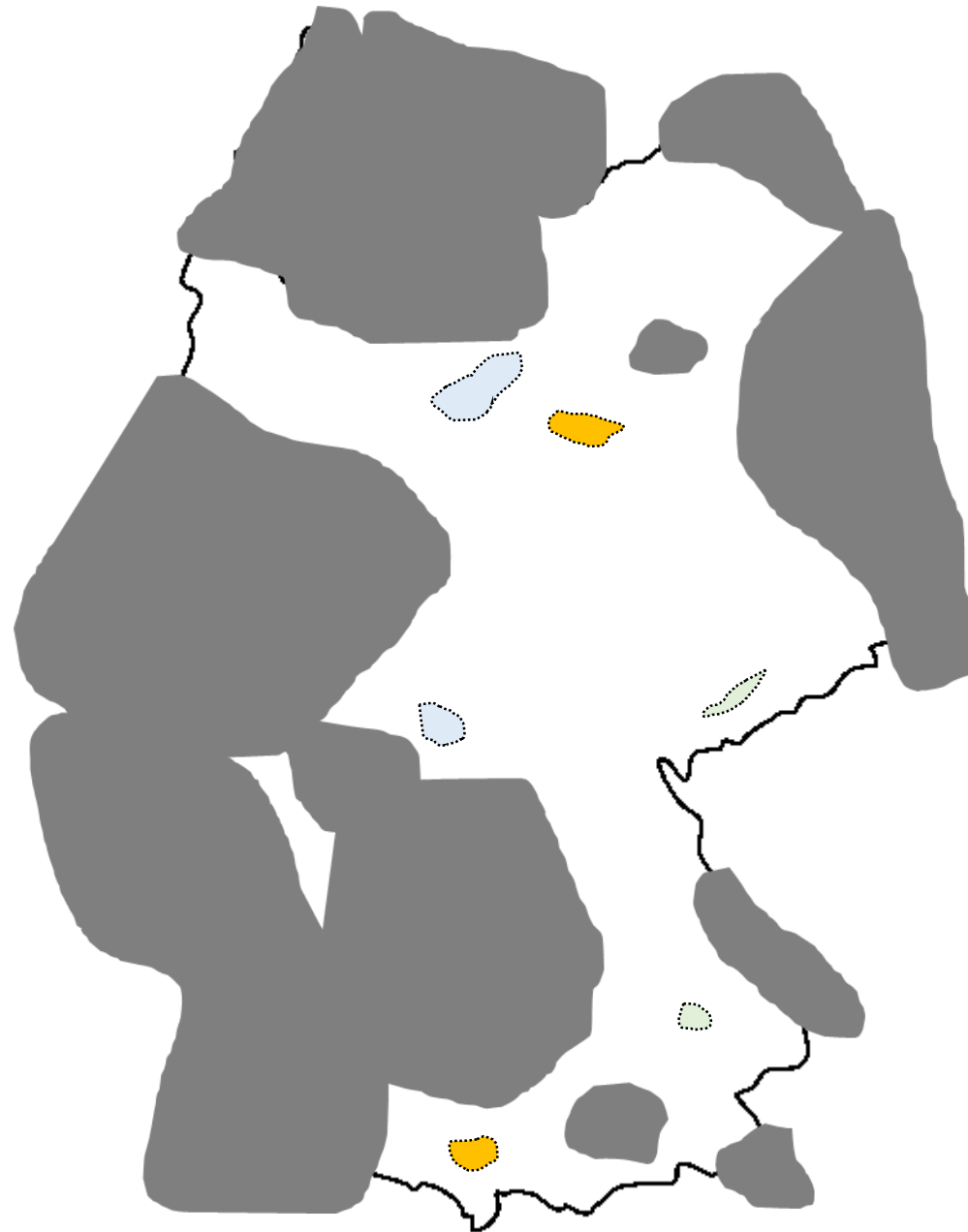
Auswahl der Standorte für übertägige Erkundung und Übermittlung an BfE (§ 13 Abs. 3 StandAG)

Ausgangslage:

Vorschlag des Vorhabenträgers für in Betracht kommende Standortregionen mit den zugehörigen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen und Auswahl von Standorten für die übertägige Erkundung

Ziel:

Beschluss eines Bundesgesetzes über den Ausschluss ungünstiger Gebiete und die übertägig zu erkundenden Standorte



Phasenmodell für das Standortsuchverfahren

Phase I

Schritt 2

Vorgehen, praktische Umsetzung:

§ 14 Abs. 1

Überprüfung des Vorschlages des Vorhabenträgers durch BfE

§ 14 Abs. 2 Satz 1

(Erstellung) und Übermittlung des Berichts des BfE an BMUB

§ 14 Abs. 2 Satz 2

Unterrichtung des Bundestages und des Bundesrates durch die Bundesregierung über die Gebiete, die ausgeschlossen werden sollen und die übertägig zu erkundenden Standorte

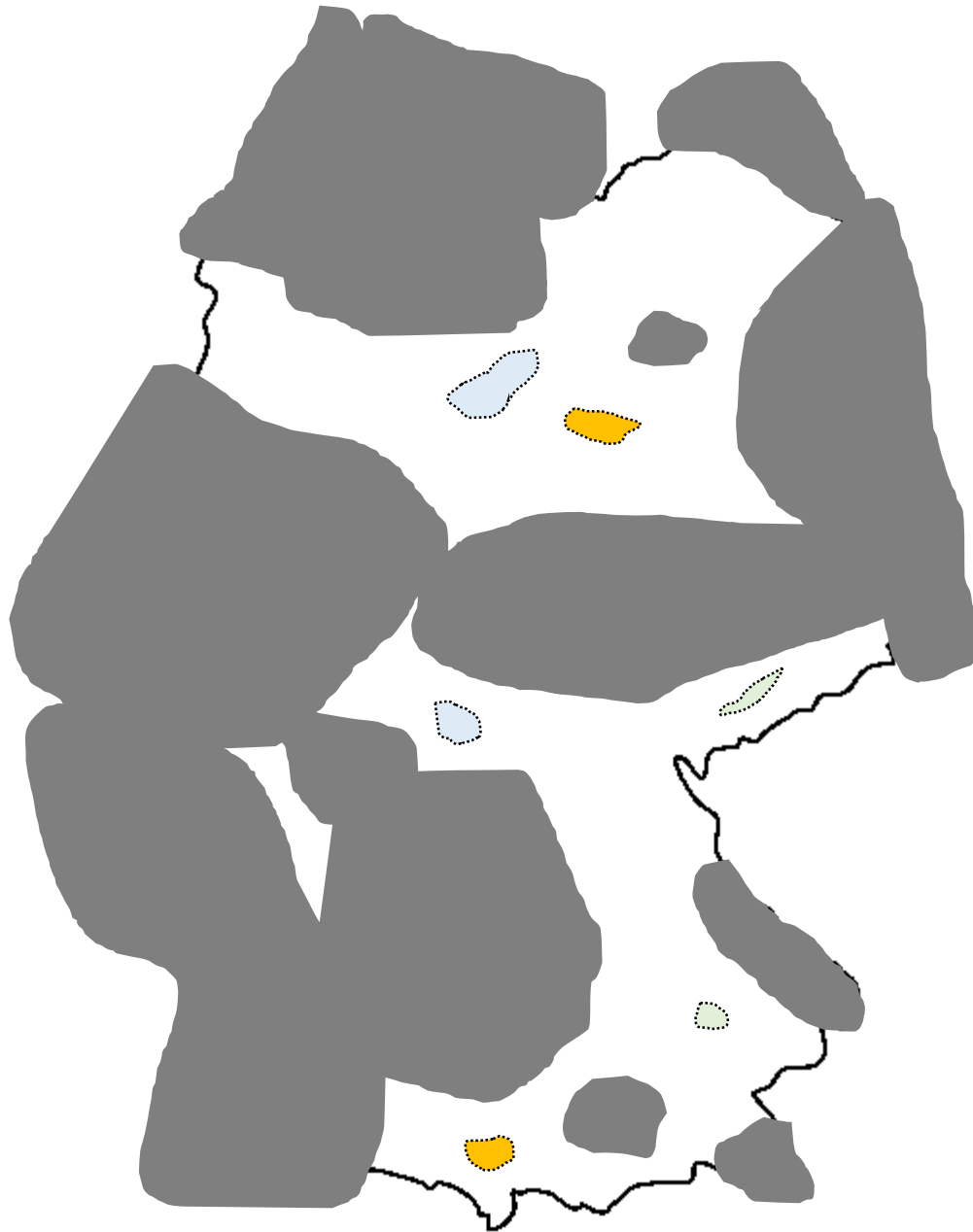
§ 14 Abs. 2 Satz 5

Beschluss eines entsprechenden Bundesgesetzes

Phasenmodell für das Standortsuchverfahren

Ergebnis der **Phase I:**

Bundesgesetz
über die ungünstigen
Gebiete, die
ausgeschlossen
werden sollen und die
übertägig zu
erkundenden
Standorte



Phase I

Ziel	Schritt	Ausgangslage	Vorgehen - praktische Umsetzung	Öffentlichkeitsbeteiligung	Beteiligung Betroffener	Ergebnis
Ermittlung von Ausschlussgebieten (Negativkartierung)	1a	Weißer Deutschlandkarte; Durch Gesetz festgelegte Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen, Abwägungskriterien und weitere Entscheidungsgrundlagen (§ 4 Abs. 5)	BfS: - <u>§ 13 Abs. 1 Satz 2</u> Ermittlung ungünstiger Gebiete mittels Sicherheitsanforderungen ¹ , geowissenschaftlicher, wasserwirtschaftlicher ² und raumplanerischer ³ Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen, die nach § 4 Abs. 5 per Gesetz beschlossen worden sind	BfS: - <u>§ 13 Abs. 4?</u> Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 9, 10; Behördenbeteiligung nach § 11 Abs. 2, 3 ⁴	-	Geologische Suchräume (Deutschland ohne Ausschlussgebiete und Gebiete, die den Mindestanforderungen nicht entsprechen)
Ermittlung in Betracht kommender Standortregionen	1b	Geologische Suchräume (Deutschlandkarte ohne Ausschlussgebiete)	BfS: - <u>§ 13 Abs. 1 Satz 1</u> Anwendung der nach § 4 Abs. 5 per Gesetz festgelegten Anforderungen und Kriterien (Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen, Abwägungskriterien) ⁵ , insbesondere Sicherheitsanforderungen ⁶ , und Berücksichtigung sonstiger öffentlicher Belange ⁷	BfS: - <u>§ 13 Abs. 4?</u> Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 9, 10; Behördenbeteiligung nach § 11 Abs. 2, 3 ⁸	-	In Betracht kommende Standortregionen (<i>mit besonders günstigen geologischen Eigenschaften⁹?</i>)
Auswahl von Standorten für die übertägige Erkundung	1c	Standortregionen mit besonders günstigen geologischen Eigenschaften	BfS: - <u>§ 13 Abs. 2</u> Erstellen von repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen ¹⁰ gem. den nach § 4 Abs. 5 festgelegten Anforderungen / Kriterien - <u>§ 13 Abs. 3, 2. HS</u>		-	Vorschlag des BfS für Standortregionen mit vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen und eine Auswahl zu erkundender Standorte

¹ Sind solche in diesem frühen Verfahrensstadium denkbar? Außerdem stellt sich die Frage, was genau das in Bezug auf die BMI Kriterien von 1983 und Sicherheitsanforderungen des BMU 2010 bedeutet.

² Sind solche denkbar/sinnvoll?

³ Sind solche denkbar/sinnvoll?

⁴ Unklar ist, ob sich § 13 Abs. 4 auf den Schritt 1a bezieht (diese Auslegung stünde im Einklang mit § 9 Abs. 1 Satz 1) oder nur auf den Schritt 1c (das korrespondiert mit § 9 Abs. 2 Nr. 2).

⁵ Nach den bisherigen Vorstellungen muss hier der Schwerpunkt bei den Abwägungskriterien liegen. Demgegenüber müssen hier nach dem Wortlaut des Gesetzes alle im § 4 Abs. 2 Nr. 2 aufgelisteten und per Gesetz beschlossenen Punkte geprüft werden, also auch Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen.

⁶ Was genau bedeutet das in Bezug auf die BMI Kriterien von 1983 und Sicherheitsanforderungen des BMU 2010?

⁷ Was fällt alles darunter?

⁸ Unklar ist, ob sich § 13 Abs. 4 auf den Schritt 1a bezieht (diese Auslegung stünde im Einklang mit § 9 Abs. 1 Satz 1) oder nur auf den Schritt 1c (das korrespondiert mit § 9 Abs. 2 Nr. 2).

⁹ Das Gesetz spricht in § 14 Abs. 1 Satz 1 von „in Betracht kommenden Standortregionen **mit besonders günstigen geologischen Eigenschaften**“. Demgegenüber spricht § 13 allgemein von „in Betracht kommenden Standortregionen.“

¹⁰ Der Begriff „repräsentative vorläufige Sicherheitsuntersuchungen“ ist zu konkretisieren.

Auswahl der Standorte für über-
tägige Erkundung auf Grundlage
durchgeführter repräsentativer
vorläufiger
Sicherheitsuntersuchungen;

- § 13 Abs. 3
Übermittlung des Vorschlages für in
Betracht kommender Standort-
regionen mit vorläufigen
Sicherheitsuntersuchungen und der
getroffenen Auswahl der Standorte
für über-tägige Erkundung an BfE¹¹

BfS:

- § 13 Abs. 4
Öffentlichkeitsbeteiligung
nach §§ 9, 10; Behörden-
beteiligung nach § 11 Abs.
2, 3¹²
- ?
„Beteiligung“ des gesell-
schaftlichen Begleit-
gremiums i.S.d. § 8¹³

Beschluss eines
Bundesgesetzes über den
Ausschluss ungünstiger
Gebiete¹⁴ und die über-tägig
zu erkundenden Standorte

2

Vorschlag für Standregionen
mit vorläufigen
Sicherheitsuntersuchungen
und eine Auswahl zu
erkundender Standorte

BfE:

- § 14 Abs. 1
Prüfung des Vorschlags des BfS

- § 14 Abs. 2 Satz 1
Erstellung des Berichts und
Übermittlung des Berichts mit
Vorschlägen an BMUB

BMUB:

- § 14 Abs. 2 Satz 2
Unterrichtung Bundestag und
Bundesrat

BTag:

- § 14 Abs. 2 Satz 5
Gesetzesbeschluss

BfE:

- § 14 Abs. 3
Anhörung betroffener
kommunaler Gebiets-
körperschaften und
Grundeigentümer

Festlegung durch Gesetz
u.a. von Standorten zur
über-tägigen Erkundung

¹¹ Was ist mit den Unterlagen betreffend der als ungünstig ausgeschlossenen Gebiete? Der Wortlaut ist nicht eindeutig und ist im Zusammenhang mit der in der Fn. 14 aufgeworfenen Frage zu klären.

¹² Ist es beabsichtigt, dass die im § 9 Abs. 3 aufgezählten Instrumente (Bürgerdialoge, Bürgerbüro) nur dem BfE und nicht auch dem BfS zur Verfügung stehen?

¹³ Rückschluss aus § 14 Abs. 2 Satz 3. Unklar ist, ob/wie das gesellschaftliche Begleitgremium aktiv beteiligt werden soll.

¹⁴ Was bedeutet das genau? Was geschieht mit den Regionen, die weder besonders günstig noch ausgeschlossen sind? Sind Rücksprünge denkbar?

Phase II

Ziel	Schritt	Ausgangslage	Vorgehen – praktische Umsetzung	Öffentlichkeitsbeteiligung	Beteiligung Betroffener	Ergebnis
Start der übertägigen Erkundungsarbeiten	1	Gesetzlich festgelegte Standorte zur übertägigen Erkundung	BfS: - <u>§ 15 Abs. 1 Nr. 1</u> Erstellen der Vorschläge für standortbezogene Erkundungsprogramme und Prüfkriterien nach Maßgabe der gem. § 4 Abs. 5 gesetzlich festgelegten Kriterien - <u>§ 15 Abs. 1 Nr. 2</u> Vorlage der Vorschläge beim BfE BfE: - <u>§ 15 Abs. 2 Satz 1</u> Festlegung der SbEP und PK	BfE: - <u>§ 15 Abs. 2 Satz 2</u> Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 9, 10; Behördenbeteiligung nach § 11 Abs. 2, 3		Veröffentlichung standortbezogener Erkundungsprogramme und Prüfkriterien im Bundesanzeiger durch BfE gem. § 15 Abs. 3
Erkenntnisgewinn zu Standorten	2	Im Bundesanzeiger veröffentlichte SbEP und PK	BfS: - <u>§ 16 Abs. 1</u> Übertägige Erkundungsarbeiten - <u>§ 16 Abs. 2 Satz 1</u> Erstellung weiterentwickelter vorläufiger Sicherheitsuntersuchungen ¹⁵ auf Basis der Erkundungsergebnisse	BfS: - <u>§ 16 Abs. 3?</u> Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 9, 10; Behördenbeteiligung nach § 11 Abs. 2, 3 ¹⁶		Ergebnisse aus übertägiger Erkundung (<i>geowissenschaftliche Standortbeschreibung</i>), Ergebnis weiterentwickelter vorläufiger Sicherheitsuntersuchungen
Standortauswahlvorschlag	3	Erkenntnisse aus übertägiger Erkundung, Ergebnis weiterentwickelter vorläufiger Sicherheitsuntersuchungen	BfS: - <u>§ 16 Abs. 2 Satz 2 1. Schritt</u> Ergebnisbewertung nach Maßgabe standortbezogener Prüfkriterien, im Hinblick auf Umweltverträglichkeit ¹⁷ u. sonstige mögliche Auswirkungen von Endlagerbergwerken ¹⁸ - <u>§ 16 Abs. 2 Satz 2 2. Schritt</u>		-	Vorschlag für untertägige Erkundung und Erkundungsprogramme

¹⁵ Der Begriff „weiterentwickelte vorläufige Sicherheitsuntersuchungen“ ist zu konkretisieren.

¹⁶ Bezieht sich § 16 Abs. 3 auch auf § 16 Abs. 1?

¹⁷ Ist hier die SUP gemeint?

¹⁸ Hier besteht ein Klärungsbedarf.

			<p>Standortauswahl für die Wirtsgesteine, auf die sich die weitere Erkundung beziehen soll, und Erarbeitung zugehöriger Erkundungsprogramme für die untertägige Erkundung</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>§ 16 Abs. 2 Satz 2 2. Fall</u> Vorlage beim BfE: Bewertung, Standortauswahl für untertägige Erkundung, Erkundungsprogramme¹⁹ 	<p>BfS:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>§ 16 Abs. 3</u> Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 9, 10; Behördenbeteiligung nach § 11 Abs. 2, 3 		
Beschluss eines Bundesgesetzes über die untertägig zu erkundenden Standorte	4	Vorschlag für untertägige Erkundung und Erkundungsprogramme	<p>BfE:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>§ 17 Abs. 1</u> Überprüfung weiterentwickelter vorläufiger Sicherheitsuntersuchungen und der Standortauswahl für untertägige Erkundung - <u>§ 17 Abs. 4 Satz 1</u> Feststellung durch Bescheid, ob das Standortauswahlverfahren nach den Anforderungen u. Kriterien des StandAG durchgeführt wurde und der Auswahlvorschlag diesen Anforderungen u. Kriterien entspricht - <u>§ 17 Abs. 2 Sätze 1 und 3</u> Übermittlung des Auswahlvorschlages inkl. der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beratungsergebnisse des gesellsch. Begleitgremiums²⁰ an BMUB <p>BReg:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>§ 17 Abs. 2 Satz 2</u> Unterrichtet BTag und Brat <p>BTag:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>§ 17 Abs. 2 Satz 5</u> Gesetzesbeschluss 		<p>BfE:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>§ 17 Abs. 3</u> Anhörung betroffener kommunaler Gebietskörperschaften und Grundeigentümer 	Festlegung von Standorten zur untertägigen Erkundung durch Gesetz

¹⁹ Welche Unterlagen sind vorzulegen?

²⁰ War das gesellschaftliche Begleitgremium vorher aktiv zu beteiligen? Wenn ja: von wem und wann?

Phase III

Ziel	Schritt	Ausgangslage	Vorgehen – praktische Umsetzung	Öffentlichkeitsbeteiligung	Beteiligung Betroffener	Ergebnis
Start der untertägigen Erkundungsarbeiten	1	Gesetzlich festgelegte Standorte zur untertägigen Erkundung	<p>BfS:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>§ 18 Abs. 1 Nr. 1</u> Erarbeitung der Vorschläge vertiefter geologischer Erkundungsprogramme und standortbezogener Prüfkriterien²¹ - <u>§ 18 Abs. 1 Nr. 2</u> Vorlage der Vorschläge inkl. der für die raumordnerische Beurteilung²² erforderlichen Unterlagen beim BfE. <p>BfE:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>§ 18 Abs. 2 Satz 1</u> Festlegung vertiefter geologischer Erkundungsprogramme und standortbezogener Prüfkriterien 	<p>BfE:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>§ 18 Abs. 2 Satz 2</u> Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 9, 10; Behördenbeteiligung nach § 11 Abs. 2, 3 		Veröffentlichung der vertieften geologischen Erkundungsprogramme und standortbezogene Prüfkriterien durch BfE im Bundesanzeiger gem. § 18 Abs. 2 Satz 3.
Vertiefter Erkenntnisgewinn zu Standorten	2	Im Bundesanzeiger veröffentlichte vertiefte geologische Erkundungsprogramme und standortbezogene Prüfkriterien	<p>BfS:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>§ 18 Abs. 3</u> 1) Untertägige Erkundungsarbeiten; 2) Erstellung umfassender vorläufiger Sicherheitsuntersuchungen²³ für die Betriebsphase und die Nachverschlussphase auf der Basis der Erkundungsergebnisse und nach Maßgabe standortbezogener Prüfkriterien und der nach § 4 Abs. 5 festgelegten Kriterien und Anforderungen; 3) Erstellung der Unterlagen für die UVP nach § 6 UVPG - <u>§ 18 Abs. 4 Satz 1</u> 	<p>²⁴</p>		Vertiefte geowissenschaftliche Standortbeschreibungen, umfassende vorläufige Sicherheitsuntersuchungen und deren Bewertung

²¹ Erfolgt das nach Maßgabe der gemäß § 4 Abs. 5 gesetzlich festgelegten Anforderungen und Kriterien (analog zu § 15 Abs. 1 Nr. 1)?

²² Ist das zweckmäßig, die Prüfung der Raumverträglichkeit erst im späten Verfahrensstadium zu prüfen? Im Übrigen ist unklar, wann die Raumordnung zu prüfen ist und von wem?

²³ Der Begriff „umfassende vorläufige Sicherheitsuntersuchungen“ ist zu konkretisieren.

²⁴ Keine ausdrückliche Beteiligung während dieser Schritte vorgesehen. Ergänzung notwendig?

			<p>Bericht an BfE über die Ergebnisse des durchgeführten vertieften geologischen Erkundungsprogramms und Vorlage der Bewertung der Erkenntnisse</p> <p>BfE:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>§ 18 Abs. 4 Satz 2</u> Führt auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen eine UVP durch 			
Standortvorschlag	3	Bericht des Vorhabenträgers über die Erkenntnisse aus den vertieften geowissenschaftlichen Standortbeschreibungen, umfassenden vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen, deren Bewertung und Ergebnissen der UVPen	<p>BfE:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>§ 19 Abs. 1 Satz 1</u> Erarbeitung des Standortvorschlags²⁵ auf Grundlage der durchgeführten Sicherheitsuntersuchungen nach § 18 Abs. 3, des Berichts nach § 18 Abs. 4, unter Abwägung sämtlicher privater und öffentlicher Belange und der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung - <u>§ 19 Abs. 1 Satz 3</u> Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen und Begründung der Raumverträglichkeit²⁶ 	<p>BfE:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>§ 19 Abs. 1 Satz 4</u> Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 9, 10; Behördenbeteiligung nach § 11 Abs. 2, 3 	<p>BfE:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>§ 19 Abs. 2 Satz 2</u> Anhörung betroffener kommunaler Gebietskörperschaften und Grundeigentümer 	Erwartung, dass die nach Stand von WuT erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung des zu errichtenden Endlagers an diesem Standort gewährleistet ist und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen sowie eine Begründung der Raumverträglichkeit.
Beschluss eines Bundesgesetzes über den ausgewählten Standort	4	Standortvorschlag des BfE	<p>BfE:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>§ 19 Abs. 2 Satz 1</u> Übermittlung des Standortvorschlags und Unterlagen an BMUB <p>BMUB:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>§ 20 Abs. 1 Satz 1</u> Prüfung, ob das Standortauswahlverfahren nach den Anforderungen und Kriterien des StandAG durchgeführt wurde <p>BReg:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>§ 20 Abs. 1 Satz 2</u> Vorschlag eines Standortes in Form des Gesetzesentwurfes an den Bundestag inkl. aller hierfür erforderlichen Unterlagen, insbesondere über die Ergebnisse des Standortauswahlverfahrens, die Beratungsergebnisse des gesellschaftlichen 	-	-	Verbindliche Standortentscheidung

²⁵ Nach dem bisherigen Verständnis des StandAG (§ 19 Abs. 1 Satz 1) nimmt das BfE einen abschließenden Standortvergleich vor und erarbeitet den Standortvorschlag. Vorher hat das BfS dem BfE alle hierzu notwendigen Unterlagen vorzulegen, insbesondere die Unterlagen zur Durchführung der UVP (§ 18 Abs. 3). Das bedeutet, dass das BfE u.U. eine UVP hinsichtlich mehrerer noch im Verfahren gebliebener Standorte durchzuführen hat. Das Gesetz spricht allerdings bereits in diesem Schritt (vgl. §§ 18 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2) von einem einzigen Standort. Der Wortlaut dieser Vorschriften ist zu überarbeiten.

²⁶ Ist das zweckmäßig, die Prüfung der Raumverträglichkeit erst im späten Verfahrensstadium zu prüfen? Im Übrigen ist unklar, wann die Raumordnung zu prüfen ist und von wem?



Begleitgremiums und die Ergebnisse
der Öffentlichkeitsbeteiligung.
BTag:
- § 20 Abs. 2 Satz 1
Entscheidung durch Gesetz



Prozesswege – Phasenmodell für das Standortauswahlverfahren

Hier: Hinweise, Änderungsbedarf und Fragen zu den Vorgaben des StandAG

Hinweise zu den Phasen I bis III; Stand ~~07~~15.12.2015

Zum Phasenmodell für das Standortauswahlverfahren liegen bisher die folgenden

Unterlagen vor:

- K-Drs./AG 1-60 – Ablaufschema Standortsuche zur Identifizierung der diskussionsschwerpunkte der AG 1; Überarbeitung C. Inkrafttreten novelliertes Standortauswahlgesetz (Verfasser: Hartmut Gaßner; Stand 02.12.2015)
- K-Drs./AG 1-54 - Herr Gaßner/Herr Hagedorn zu den Arbeitsständen AG1-2-3 – Vorschlag zur Zusammenführung der Arbeitsstände aus AG 1, AG 2, AG 3
- K-Drs./AG 1-50 a - Prof. Dr. Jaeger – Eckpunkte zu einem „Interventionsrecht“ im Beteiligungsverfahren (Stand 14.10.2014)
- K-Drs./AG 1-46 - Beratungsunterlage zur 14. Sitzung TOP 7; Hartmut Gaßner: Fortführung der Erörterung der „Bürgerbeteiligung nach StandAG“
- K-Drs./AG 3-55 - Beratungsunterlage zu TOP 8 der 14. Sitzung der Arbeitsgruppe 3 am 24. November 2015; Themenkomplex 2: Prozesswege – Phasenmodell für Standortsuchverfahren mit Fokus auf Phase 1; Hinweise zu den Schritten in Phase 1, Stand 20. November 2015; Verfasser: Niedersächsisches Umweltministerium (NMU), Min Stefan Wenzel
- K-Drs./AG 3-41 / AG 1-53 - Beratungsunterlage zur Sitzung der AG 1 und AG 3; BUND: Das Standortauswahlverfahren bis zur Festlegung der Standorte für die übertägige Erkundung; Hier: Derzeitiger Stand und Verbesserungsvorschläge (1. Oktober 2015)
- K-Drs./AG 3-40 - Beratungsunterlage für die 13. Sitzung der AG 3 am 21. Oktober 2015; Ablauf des Standortauswahlverfahrens; Synopse des Diskussionsstandes in der AG 3; Verfasser: Dr. Ulrich Kleemann, 29. September 2015
- K-Drs./AG 3-35 - Beratungsunterlage zu TOP 3 der 11. Sitzung am 25. August 2015; Verfahrensschritte und Anwendung von Kriterien im Standortauswahlverfahren; Entwurf 19. August 2015; Verfasser: Dr. Ulrich Kleemann, abgestimmt mit Prof. Dr. Wolfram Kudla, Dr. Detlef Appel und Dr. Volkmar Bräuer
- K-Drs./AG 3-34 - Beratungsunterlage zu TOP 4 der 11. Sitzung am 25. August 2015; Die Phase 1 im Standortauswahlverfahren; Diskussionspapier, 20. August 2015; Verfasser: Prof. Dr. Armin Grunwald, Michael Sailer
- K-Drs./AG 3-32 - Beratungsunterlage zur 11. Sitzung am 25. August 2015; Prozesswege zur Endlagerstandortbestimmung; Verfasser: Dr. h.c. Bernhard Fischer

- K-Drs./AG 3-31 - Beratungsunterlage zu TOP 4 der 11. Sitzung am 25. August 2015;
Methodik für vorläufige Sicherheitsuntersuchungen; Entwurf 19. August 2015,
Verfasser Prof. Dr.-Ing. Kudla

Auf der Grundlage des Standortauswahlgesetzes und der praktischen Vorstellung eines episodenhaft voranschreitenden Such- und Auswahlverfahrens ist eine Unterteilung des Verfahrens in drei Hauptphasen vorgenommen worden. Diesem Gedankengang folgend, können die Phasen jeweils in vier Schritte unterteilt werden. Dabei baut der nachfolgende jeweils auf dem vorangegangenen Schritt auf.

Die Analyse des im StandAG geregelten Standortauswahlverfahrens ergibt mehrfachen **Klärungs- und Änderungsbedarf**. Im Einzelnen sind dies die nachfolgend genannten Punkte, die in den Arbeitsgruppen 1 bis 3, ggf. in Abstimmung zur Diskussion und Entscheidung zu stellen:

1. § 4 Abs. 2 Nr. 2

Es ist zu klären welche raumplanerischen und wasserwirtschaftlichen Ausschlusskriterien zur Anwendung kommen sollen. Der Begriff „Auswahlkriterien“ ist zu konkretisieren.

2. § 8

Im Hinblick auf die §§ 14 Abs. 2 Satz 3 und 17 Abs. 2 Satz 3 stellt sich die Frage, ob/wie das gesellschaftliche Begleitgremium aktiv zu beteiligen ist.

3. § 9 Abs. 3

Ist es beabsichtigt, dass die im § 9 Abs. 3 aufgezählten Instrumente (Bürgerdialoge, Bürgerbüro) nur dem BfE und nicht auch dem BfS zur Verfügung stehen?

4. § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2

Es ist zu klären, was in § 13 Abs. 1 Satz 2 mit Sicherheitsanforderungen in diesem Verfahrensstadium gemeint ist; können Sicherheitsanforderungen, die für die standortbezogene Sicherheitsbetrachtung entwickelt wurden auch für geologische Suchräume angewendet werden (BMU 2010 und BMI 1983)?

§ 13 Abs.1 Satz 1 fordert weiterhin die Prüfung, ob Gebiete nach den Sicherheitsanforderungen offensichtlich ungünstige Eigenschaften aufweisen. Zu klären ist, was das in Bezug auf die BMI Kriterien von 1983 und die Sicherheitsanforderungen des BMU von 2010 bedeutet. Ggfls. sollte eine Textanpassung erfolgen.

5. § 13 Abs. 1 Satz 1

§ 13 Abs. 1 Satz 1 fordert die Berücksichtigung sonstiger öffentlicher Belange. Es ist zu klären welche das in Bezug auf diesen Auswahlschritt sind.

6. § 13 Abs. 1 bis 3

Die einheitliche Verwendung von Begrifflichkeiten ist sicher zu stellen: „in Betracht kommende Standortregionen“ (§ 13 Abs. 1 bis 3) <-> „in Betracht kommende Standortregionen mit besonders günstigen geologischen Eigenschaften“ (vgl. § 14 Abs.1 Satz 1)

7. § 13 Abs. 2 sowie § 16 Abs. 2 Satz 1 und § 18 Abs. 3
Die Begriffe „repräsentative vorläufige Sicherheitsuntersuchungen“, „weiterentwickelte vorläufige Sicherheitsuntersuchungen“ sowie „umfassende vorläufige Sicherheitsuntersuchungen“ sind zu konkretisieren.
8. § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 14 Abs. 2 Satz 1
Nur aus § 14 Abs. 2 Satz 2 ergibt sich die Notwendigkeit der Vorlage von Unterlagen über die **ungünstigen Gebiete, die ausgeschlossen werden sollen** (BfS an BfE sowie BfE an BMUB). Die §§ 13 Abs. 3, 14 Abs. 1 Satz 1 und 14 Abs. 2 Satz 1 sind entsprechend zu ergänzen.
9. § 13 Abs. 4, § 16 Abs. 3
Zu klären ist, ob die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erst am Ende der Phase I und II, also unmittelbar vor Übermittlung des Vorschlages und der Unterlagen an BfE, zu erfolgen hat oder bereits während vorausgehender Schritte. Ist eine Konkretisierung der Normen erforderlich?
10. § 14 Abs. 2 Satz 5
Danach entscheidet der Gesetzgeber über die ungünstigen Gebiete, die ausgeschlossen werden sollen und die übermäßig zu erkundenden Standorte. Was geschieht mit den Gebieten, die nicht ausgeschlossen werden, die aber auch nicht oberirdisch erkundet werden? Ist hier eine „Rücksprungoption“ ~~denkbargesetzlich zu regeln~~?
§ 16 Abs. 2 Satz 2
Ist hier die SUP gemeint?
Im Übrigen ist der Inhalt dieser Regelung, insbesondere im Hinblick auf die Regelung des § 17 Abs. 1 Satz 1 nicht eindeutig: welche Unterlagen sind vom BfS dem BfE vorzulegen?
§ 18 Abs. 1 Nr. 1
Erfolgt die Erarbeitung der Vorschläge für ein vertieftes geologisches Erkundungsprogramm und standortbezogene Prüfkriterien ebenfalls nach Maßgabe der gemäß § 4 Abs. 5 gesetzlich festgelegten Anforderungen und Kriterien (analog zu § 15 Abs. 1 Nr. 1)? Wenn ja, ist § 18 Abs. 1 Nr. 1 entsprechend zu formulieren.
11. § 18 Abs. 3 und 4
Nach der Festlegung vertiefter geologischer Erkundungsprogramme und standortbezogener Prüfkriterien durch BfE (§ 18 Abs. 2 Satz 1) bis zur Erarbeitung des Standortvorschlages durch BfE (§ 19 Abs. 1 Satz 1) ist mit Ausnahme der Beteiligung im Rahmen einer UVP keine Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgesehen.
Ist hier eine Ergänzung notwendig?
12. § 18 Abs. 3 und 4, § 19 Abs. 1

Nach dem bisherigen Verständnis des StandAG (§ 19 Abs. 1 Satz 1) nimmt das BfE einen abschließenden Standortvergleich vor und erarbeitet den Standortvorschlag. Vorher hat das BfS dem BfE alle hierzu notwendigen Unterlagen vorzulegen, insbesondere die Unterlagen zur Durchführung der UVP (§ 18 Abs. 3). Das bedeutet, dass das BfE u.U. eine UVP hinsichtlich mehrerer noch im Verfahren gebliebener Standorte durchzuführen hat. Das Gesetz spricht allerdings bereits in diesem Schritt (vgl. §§ 18 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2) von einem einzigen Standort. Der Wortlaut dieser Vorschriften ist zu überarbeiten.

In der nachfolgenden **tabellarischen Darstellung** ist der Versuch unternommen worden, die Phasen I bis III, sowie die vier Schritte der jeweiligen Phase nach den folgenden Themen zu sortieren:

- Ziel
- Ausgangslage
- Vorgehen – Praktische Umsetzung
- Öffentlichkeitsbeteiligung
- Beteiligung Betroffener
- Ergebnis

Soweit möglich wird auf textliche Passagen des StandAG verwiesen und die oben dargestellten Unklarheiten im StandAG werden dem jeweiligen Verfahrensschritt zugeordnet. Zusätzlich zu den vorgenannten Hinweisen stellen sich noch folgende Fragen, die ebenfalls zu diskutieren sind:

1. Zur Ermittlung in Betracht kommender Standortregionen (Phase I Schritt 1b) liegt nach dem Tenor der bisher in der Arbeitsgruppe 3 vorgelegten Unterlagen der Schwerpunkt dieses Schrittes auf der Anwendung der Abwägungskriterien. Demgegenüber müssen hier nach dem Wortlaut des Gesetzes (§13 Abs.1 Satz 1) alle im § 4 Abs. 2 Nr.2 aufgelisteten und per Gesetz beschlossenen Punkte geprüft werden, also auch Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen. [Entspricht das dem Grundsatz der praktischen Vernunft?](#)
2. Das Phasenmodell des Auswahlprozesses muss im Wortlaut zum Ausdruck kommen; es muss klar sein, welche Kriterien in welcher Phase zur Anwendung kommen.
3. Vor der Durchführung übertägiger und untertägiger Erkundungsarbeiten werden im Verfahren bergrechtliche Vorschriften gem. § 12 Abs. 2 zur Anwendung kommen, sodass im Rahmen des Standortauswahlverfahrens bergrechtliche Prüfungsverfahren durchzuführen sind (ebenso vor Durchführung untertägiger Erkundungsarbeiten). Es stellt sich die Frage, ob und ggf. welche weiteren in anderen Gesetzen vorgeschriebenen Verfahren (z.B. zum Zweck der Enteignung nach AtG) und in

welchem Verfahrensstadium zur Anwendung kommen können. Welche Beteiligungsformate und welcher Rechtsschutz sind dort vorgesehen?

4. Es ist zu klären, ob die SUP ausdrücklich zu regeln ist, und wenn ja, an welcher Stelle. § 11 Abs. 2 verweist darauf, dass vor den Entscheidungen nach § 14 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 SUPs durchzuführen sind. In den zitierten Vorschriften ist die SUP aber nicht vorgeschrieben.
5. Unklar ist, wann und von wem die Raumordnung zu prüfen ist. In den §§ 18 Abs. 1 Nr. 2 und § 19 Abs. 1 Satz 3 gibt es einige Regelungen zur „raumordnerischen Beurteilung“ bzw. zur „Begründung der Raumverträglichkeit“. Sollte die Raumordnung erst bei der Auswahl des Standortes im Rahmen des § 19 Abs. 1 geprüft werden, so stellt sich die Frage, ob das zweckmäßig ist. Ferner sollte geklärt werden, ob die im StandAG verwendeten Begriffe mit denjenigen des ROG kompatibel sind. § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG definiert beispielweise „raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen“. Das könnte z.B. ein Erkundungsstandort sein.

~~Im Übrigen wäre das Gesetz dahingehend zu ergänzen, dass die Prüfung der Raumordnung im Rahmen des Verfahrens nach dem StandAG das Raumordnungsverfahren nach dem ROG / der RoV ersetzt.~~

- ~~7.6.~~ Sozioökonomische Kriterien werden nicht erwähnt. Es ist zu klären, ob diese unter die „wirtgesteinsunabhängigen Abwägungskriterien“ gemäß § 4 Abs. 2 fallen.